



## Merkblatt: Anforderung Parallelprobe Mykotoxine

Stand: 04.2024

### I. Rechtlicher Hintergrund

Aufgrund der bekannten Nesterbildung von Schimmelpilzen kam es bei der Untersuchung auf Mykotoxine immer wieder zu unterschiedlichen Ergebnissen von amtlicher Probe und Gegenprobe. Um dies zu vermeiden, wird – durch die Änderung der Kontaminanten-Verordnung vom 1. Juli 2020 – aus der homogenisierten Probe im Labor des CVUA Sigmaringen sowohl die Probe für die amtlichen Untersuchungen als auch eine Parallelprobe für ein zweites Sachverständigengutachten entnommen.

Es ist somit seit dem 1. Juli 2021 nicht mehr vorgesehen bei der Probenahme für das Untersuchungsziel Mykotoxine eine Gegenprobe vor Ort zu hinterlassen.

### II. Praktische Vorgehensweise

Die untere Lebensmittelüberwachungsbehörde entnimmt eine Probe gemäß der Probenahmeverordnung (DVO (EU) 2023/2782), welche anschließend zum CVUA Sigmaringen gebracht und dort homogenisiert wird. Aus dem Homogenisat werden die Parallelproben für die amtliche Untersuchung und für ein zweites Sachverständigengutachten abgefüllt. Die Parallelprobe für das zweite Sachverständigengutachten wird im Anschluss amtlich versiegelt und sachgerecht gelagert.

### III. Anforderung der Parallelprobe für das zweite Sachverständigengutachten

Die amtlich versiegelte Parallelprobe für ein zweites Sachverständigengutachten kann vom Hersteller innerhalb von 3 Monaten nach Probenahme auf dessen Kosten und Gefahr angefordert werden. Das CVUA Sigmaringen überlässt die Probe einem vom Hersteller bestimmten privaten Sachverständigen zur Untersuchung (§ 5a Abs. 5 Kontaminanten-Verordnung), der gemäß Gegenproben-Verordnung zugelassen ist. Eine Abgabe der Probe an den Hersteller ist gemäß Kontaminanten-Verordnung nicht zulässig.

**Hinweis:** Das CVUA Sigmaringen überprüft nicht, ob der vom Hersteller genannte private Sachverständige als Gegenprobensachverständiger für eine Untersuchung auf Mykotoxine in Lebensmitteln zugelassen ist. Die Verantwortung hierfür liegt ausschließlich beim Hersteller.

Die Anforderung der Parallelprobe durch den Hersteller erfolgt über ein entsprechendes Formular, welches auf der Internetseite des CVUA Sigmaringen ([www.ua-bw.de](http://www.ua-bw.de)) abrufbar ist. Das vollständig ausgefüllte Formular wird per E-Mail ([Poststelle@cvuasig.bwl.de](mailto:Poststelle@cvuasig.bwl.de)) unter dem Betreff: „Parallelprobe zu PIN \*\*\*\*\*“ an das CVUA Sigmaringen verschickt. Das CVUA Sigmaringen teilt anschließend dem benannten Sachverständigen mit, ab wann die Probe zur Abholung bereitsteht und verschickt die für die Untersuchung benötigten Daten elektronisch an diesen.

Eine Abholung der Parallelprobe ist dann nach Rücksprache mit dem CVUA Sigmaringen an der Probenannahme (Hintereingang) von Montag bis Freitag 9–12 Uhr, sowie von Montag bis Donnerstag 14–15:30 Uhr möglich.

Eine Umverpackung, Kühlung oder ein Postversand der Probe ist vom CVUA Sigmaringen nicht vorgesehen und liegt in der Organisation und Verantwortung des Herstellers.